

ÜBERSETZUNG

| |
|---|
| Geschäftsverzeichnissnr. 2192 |
| Urteil Nr. 67/2002 vom 28. März 2002 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 418 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 17. Mai 2001 in Sachen der Molenveld AG gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 1. Juni 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 418 EStGB 1992 gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, indem

1. der Steuerpflichtige in seiner Eigenschaft als Gläubiger bei der Rückerstattung des Betrags der Steuererhöhung, nachdem der Beschwerde stattgegeben wurde, keinen Anspruch auf Steuerüberzahlungszinsen aufgrund des Artikels 418 EStGB 1992 hat, da der Kassationshof bereits in mehreren Urteilen eindeutig erkannt hat, daß die Steuererhöhung keine 'Steuer' im Sinne von Artikel 308 Absatz 1 EStGB 1964 - Artikel 418 Absatz 1 EStGB 1992 - darstellt, bzw. mindestens den Belgischen Staat in Verzug setzen (Artikel 1139 Zivilgesetzbuch) oder den Beweis antreten muß, daß seitens der Verwaltung Bösgläubigkeit vorliegt (Artikel 1378 Zivilgesetzbuch), damit er Anspruch auf Zinsen nach dem allgemeinen Recht erheben kann, während die Nichtzahlung der geschuldeten Beträge durch den Steuerpflichtigen innerhalb der in Artikel 413 EStGB 1992 vorgesehenen Frist von Rechts wegen zu Verzugszinsen zugunsten der Staatskasse als Gläubiger in Höhe von 0,8 % pro Kalendermonat (0,7 % ab dem 1. Januar 1999) führt, ohne daß der Belgische Staat den Steuerpflichtigen vorher in Verzug setzen oder den Beweis antreten muß, daß seinerseits Bösgläubigkeit vorliegt;

2. Artikel 418 EStGB 1992 in der ab dem Veranlagungsjahr 1999 geltenden Fassung im Falle der Rückerstattung einer erlassenen Steuererhöhung dem Steuerpflichtigen aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches automatisch Steuerüberzahlungszinsen gewährt, während Steuerpflichtige, die zum selben Zeitpunkt die Rückerstattung einer Steuererhöhung für ein vorhergehendes Veranlagungsjahr erhalten, nicht automatisch Steuerüberzahlungszinsen aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches erhalten, sondern lediglich aufgrund des allgemeinen Rechts, weshalb sie nachweisen müssen, daß seitens der Verwaltung Bösgläubigkeit vorliegt (Artikel 1378 Zivilgesetzbuch), bzw. anderenfalls erst ab dem Zeitpunkt der Inverzugsetzung des Belgischen Staates Zinsen erhalten (Artikel 1139 Zivilgesetzbuch)? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

Die beanstandeten Bestimmungen

B.1.1. Artikel 418 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) in der auf das Veranlagungsjahr, auf das sich der Streitfall vor dem Verweisungsrichter bezieht, geltenden Fassung bestimmte:

« Bei Steuerrückerstattung werden Steuerüberzahlungszinsen zu einem Zinssatz von 0,8 Prozent pro Kalendermonat gewährt. »

B.1.2. Dem Kassationshof zufolge ist eine Steuererhöhung, die kraft Artikel 444 desselben Gesetzbuches wegen fehlender oder falscher Erklärung geschuldet wird, keine Steuer im Sinne des obengenannten Artikels 418 Absatz 1 des EStGB 1992 (Kass., 8. Januar 1993, *Pas.* 1993, S. 28).

B.1.3. Nach den Abänderungen durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 und das Gesetz vom 15. März 1999 bestimmt Artikel 418 Absatz 1:

« Bei Rückerstattung von Steuern, Steuervorabzügen, Vorauszahlungen, Verzugszinsen, Steuererhöhungen oder administrativen Geldbußen werden Steuerüberzahlungszinsen zum gesetzlichen, pro Kalendermonat berechneten Zinssatz gewährt. »

Aufgrund von Artikel 97 Absatz 1 erster Gedankenstrich des Gesetzes vom 15. März 1999 ist die Bestimmung ab dem Veranlagungsjahr 1999 anwendbar.

B.2.1. Laut Artikel 1139 des Zivilgesetzbuches wird der Schuldner (wenn sich das nicht aus dem Vertrag selbst ergibt) in Verzug gesetzt durch einen Mahnbescheid oder ein anderes gleichwertiges Schriftstück. Kraft Artikel 1153 desselben Gesetzbuches besteht die Entschädigung wegen verspäteter Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten in gesetzlichen Zinsen ab dem Tag des Mahnbescheids, vorbehaltlich der gesetzlich geregelten Ausnahmen. Kraft Artikel 1378 desselben Gesetzbuches muß der Empfänger einer nicht geschuldeten

Zahlung, wenn er sie wider Treu und Glauben angenommen hat, nicht nur das Kapital erstatten, sondern auch die Zinsen ab dem Zahlungstag zahlen.

B.2.2. Der Verweisungsrichter geht davon aus, daß Artikel 418 des EStGB 1992 nicht auf die Rückzahlungen nichtgeschuldeter Steuererhöhungen anwendbar ist, daß aber wohl die obengenannten Bestimmungen des Zivilgesetzbuches anwendbar sind.

In Hinsicht auf die erste präjudizielle Frage

B.3. Die obengenannten Bestimmungen führen dazu, daß der Steuerpflichtige vor der Abänderung von Artikel 418 Absatz 1 des EStGB 1992 bei der Rückerstattung einer Steuererhöhung nur dann die Steuerüberzahlungszinsen beanspruchen kann, wenn er aufgrund des gemeinen Rechts den Staat in Verzug setzt oder dem Staat Bösgläubigkeit nachweisen kann. Die Frage lautet, ob der Steuerpflichtige somit im Vergleich zum Staat diskriminiert wird, der bei Nichtzahlung der der Staatskasse geschuldeten Beträge ohne Inverzugsetzung oder Nachweis der Bösgläubigkeit aufgrund von Artikel 414 des EStGB 1992 zur Erhebung von Verzugszinsen berechtigt ist.

B.4.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich ausschließlich auf den Vergleich der Situation des Staates mit der Situation des Steuerpflichtigen als Steuergläubiger. Sie bezieht sich keinesfalls, wie der Ministerrat anscheinend behauptet, auf einen Vergleich zwischen den Steuerpflichtigen und der steuererhebenden Behörde in der Gesamtheit der Steuerregelung.

B.4.2. In der dem Hof vorgelegten Interpretation der beanstandeten Bestimmung gilt diese Bestimmung nicht für den Steuerpflichtigen in seiner Eigenschaft als Gläubiger bei der Rückerstattung des Betrags der Steuererhöhung, nachdem einer Beschwerde stattgegeben wurde. Auf ihn wird die in den Artikeln 1139 und 1153 oder in Artikel 1378 des Zivilgesetzbuches enthaltene gemeinrechtliche Regelung angewandt. Der Staat seinerseits genießt in seiner Eigenschaft als Steuergläubiger den Vorteil von Artikel 414 § 1 des EStGB 1992. Bei Nichtzahlung innerhalb der in den Artikeln 412 und 413 festgelegten Fristen erhöhen sich die geschuldeten Beträge zugunsten der Staatskasse für die Verzugsdauer um die gesetzlichen, pro Kalendermonat berechneten Zinsen.

Dieser Behandlungsunterschied stützt sich auf ein objektives Kriterium, nämlich auf die Eigenschaft des Gläubigers, der in einem Fall der Staat als Verteidiger des Gemeinwohls ist und im anderen Fall eine Privatperson, die nur ein persönliches Interesse vertreten kann.

Der Behandlungsunterschied ist nicht ohne vernünftige Rechtfertigung. Der Gesetzgeber hat, um die Interessen der Staatskasse zu gewährleisten und im Hinblick auf eine effiziente Steuererhebung, urteilen können, daß es hinsichtlich der großen Anzahl von Steuerschuldnern notwendig war, die Staatskasse von dem in Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Mahnbescheid oder von dem in Artikel 1378 desselben Gesetzbuches vorgesehenen Nachweis freizustellen.

Ogleich eine andere Regelung sehr wohl denkbar ist - und der Gesetzgeber hat eine solche andere Regelung auch ausdrücklich ab dem Veranlagungsjahr 1999 eingeführt -, kann man vernünftigerweise nicht darauf beharren, daß es ungerechtfertigt sei, einen Steuerpflichtigen, der seine Rechte der Staatskasse gegenüber garantiert sehen will, der gemeinrechtlichen Regelung des Zivilgesetzbuches zu unterwerfen, da er sich nun auf die Wahrung eines persönlichen Interesses beschränken kann.

B.5. Die erste präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage

B.6. Seit der Abänderung von Artikel 418 des EStGB 1992 durch das Gesetz vom 15. März 1999 haben Steuerpflichtige ab dem Veranlagungsjahr 1999 Anspruch auf Steuerüberzahlungszinsen im Falle von Rückerstattung einer nichtgeschuldeten Steuererhöhung. Die Frage lautet, ob dadurch die Steuerpflichtigen diskriminiert werden, denen die nichtgeschuldete Steuererhöhung für ein früheres Veranlagungsjahr rückerstattet wird.

B.7. Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen ist es objektiv und vernünftig gerechtfertigt, daß der Gesetzgeber das Recht auf Steuerüberzahlungszinsen im Falle der Rückerstattung einer nichtgeschuldeten Steuererhöhung ab einem bestimmten Veranlagungsjahr und nicht ab einem bestimmten Datum gewährt. Dieses letzte Kriterium könnte nämlich dazu führen, daß bestimmte Steuerpflichtige kraft Artikel 418 des EStGB 1992 für das gleiche Veranlagungsjahr, abhängig vom Zeitpunkt der Rückzahlung, Recht auf Steuerüberzahlungszinsen haben, andere Steuerpflichtige aber nicht.

B.8. Die zweite präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 418 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstößt in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 15. März 1999 geltenden Fassung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. März 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts